

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINER TEIL

Erläuterung der Notwendigkeit des Gesetzesentwurfs, Begründung der Hauptprinzipien, Bewertung der derzeitigen Rechtslage und Begründung der Notwendigkeit, diese zu ändern

Das Gesetz Nr. 167/1998 über Suchtstoffe und Änderungen bestimmter anderer Rechtsakte (nachstehend das „Gesetz“) ermächtigt die Regierung in § 44 Buchstabe c Absatz 1 und 2, ein Verzeichnis von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu veröffentlichen. Diese Bestimmung wird durch das Regierungsdekret Nr. 463/2013 über Suchtmittelverzeichnisse in der geänderten Fassung (nachstehend die „Regierungsverordnung“) umgesetzt.

Die Regierungsverordnung gliedert die Liste der Suchtmittel in Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe in sieben Gruppen nach dem im Einheitlichen Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961, im Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und im Protokoll zur Änderung des Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel von 1961 verwendeten Klassifizierungssystem. Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis als zufriedenstellend erwiesen und kann zuverlässig verschiedene Kontrollregelungen für diese Stoffe vorsehen und gleichzeitig dem Bedarf nach Verfügbarkeit von Arzneimitteln, die Suchtstoffe enthalten, gerecht werden.

Die strengsten Maßnahmen aus rechtlicher Sicht unterliegen den in Anhang 3 aufgeführten Betäubungsmittel und im Anhang 4 aufgeführten psychotropen Stoffen der Regierungsverordnung. Das Gesetz erlaubt die Verwendung dieser Stoffe und Produkte, die sie enthalten, nur für eingeschränkte forschungs- und wissenschaftliche Zwecke, sowie sehr eingeschränkte therapeutische Zwecke, die in einer vom Gesundheitsministerium erteilten Genehmigung aufgeführt sind. Daher erlaubt das Gesetz ihre routinemäßige therapeutische Anwendung nicht, und Personen, die beabsichtigen mit diesen Stoffen umzugehen, müssen eine Genehmigung für diese Tätigkeiten haben und beim Umgang mit diesen Stoffen strenge Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsvorschriften einhalten. Diese Maßnahme betrifft auch die meisten Einrichtungen, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, eine Genehmigung für Tätigkeiten mit anderen Gruppen von Suchtstoffen zu haben, z. B. Gesundheitsdienstleister oder Tierärzte. Für diese Gruppe von Stoffen gibt es keinen wirklichen Grund für Einzelpersonen, sie zu erwerben.

Eine weitere Gruppe sind Betäubungsmittel, aufgeführt in Anhang 1, und psychotrope Stoffe, aufgeführt in Anhang 5 der Regierungsverordnung. Für diese Gruppe von Stoffen erlaubt das Gesetz ihren therapeutischen, wissenschaftlichen, pädagogischen, veterinärmedizinischen oder sonstigen Verwendungszweck auf der Grundlage einer Behandlungsgenehmigung, jedoch unter strengen Auflagen hinsichtlich der Führung schriftlicher Aufzeichnungen und der Aufbewahrung. Einige Einrichtungen, wie z. B. Fachkräfte im Gesundheitswesen oder Anbieter pharmazeutischer Versorgung oder Tierärzte sind durch das Gesetz von der Pflicht befreit, eine Genehmigung für den Umgang mit diesen Stoffen oder Produkten, die sie enthalten, zu besitzen. Arzneimittel, die diese Suchtstoffe enthalten, dürfen Personen nur auf der Grundlage eines Rezepts mit blauem Streifen verabreicht werden.

Die letzte Gruppe sind Betäubungsmittel in Anhang 2 und die psychotropen Stoffe in den Anhängen 6 und 7 der Regierungsverordnung. Für diese Gruppe von Suchtmitteln befreit das Gesetz einige Einrichtungen von der Anforderung einer Genehmigung für den Umgang

bei Tätigkeiten, die mit diesen Stoffen verbunden sind, sowie von den strengen Anforderungen der Führung schriftlicher Aufzeichnungen und der Lagerung. Einzelpersonen können mit einem Rezept Produkte erwerben, die diese Stoffe enthalten.

Infolgedessen führt die Änderung der Anhänge der Regierungsverordnung zu Änderungen des rechtlichen Umgangs mit den betreffenden Suchtstoffen, die sich beispielsweise auf die Genehmigung für den Umgang mit diesen Stoffen, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Regelung für die Abgabe dieser Suchtstoffe auswirken. Neben der rechtlichen Behandlung haben die Änderungen der Anhänge der Regierungsverordnung auch Auswirkungen auf das Strafrecht, wenn die illegale Handhabung dieser Stoffe als Vergehen oder Straftat eingestuft werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass der Drogenmarkt nicht nur in der Tschechischen Republik, sondern auch in der gesamten Europäischen Union ständig von neuen synthetischen Medikamenten überflutet wird, um chemische Strukturen zu vermeiden, die als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe kontrolliert werden, ist es notwendig, sich diesen Tendenzen zu stellen.

Auf ihrer 65. ordentlichen Sitzung beschloss die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, drei neue psychoaktive Substanzen unter internationale Kontrolle zu stellen. Nach Empfehlungen der WHO wurden die Stoffe Brorphin, Metonitazen und Eutylon in die einschlägigen Listen des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe geänderten Fassung aufgenommen. Da Metonitazen und Eutylon in der Tschechischen Republik bereits auf der Liste der Suchtstoffe stehen, muss noch Brorphin unter die Betäubungsmittel aufgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, den Stoff Brorphin in Anhang 3 aufzunehmen, da er in der Tschechischen Republik keine therapeutische Verwendung hat.

Auf seiner 45. Tagung erwog der WHO-Expertenausschuss für Drogenabhängigkeit neun Stoffe und beschloss, zu empfehlen, sieben von ihnen in die Liste aufzunehmen und die verbleibenden beiden weiterhin zu überwachen. Von diesen sieben Stoffen wurden vier bereits in die Liste der Suchtstoffe in der Tschechischen Republik aufgenommen, und die übrigen drei (ADB-BUTINACA, Protonitazen und Etonitazepin) werden gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Suchtstoffe in der Tschechischen Republik vorgeschlagen, die einen einheitlichen Standpunkt der EU zu neuen psychoaktiven Substanzen ausgearbeitet hat, die im Rahmen der UN-Übereinkommen unter internationale Kontrolle gestellt werden sollten.

Auf Antrag des NPC SKPV der Polizei der Tschechischen Republik und des Verteidigungsministeriums wurde empfohlen, HHC (Hexahydrocannabinol) und THCP (Tetrahydrocannabinol) in die Liste der Suchtstoffe aufzunehmen. Da diese Stoffe auf natürliche Weise in sehr geringen Konzentrationen in Industriehanf vorkommen können, wurde für diese Stoffe eine Ausnahme gemacht, wenn sie in der Industriehanfpflanze, in Industriehanf, Hanfextrakt und Tinktur sowie in der industriellen Hanfherstellung in Mengen von weniger als 0,3 % enthalten sind.

Auf Antrag des Staatlichen Gesundheitsinstituts und der Generaldirektion Zoll und aufgrund der raschen Verbreitung des Stoffes Kratom im freien Handel in der Tschechischen Republik wird vorgeschlagen, die Substanz Kratom (gemahlene getrocknete Blätter der Pflanze *Mitragyna speciosa*) und die wichtigsten psychoaktiven Substanzen mit psychoaktiver Wirkung, die in Kratom (Mitragynin, 7-Hydroxymitragynin) enthalten sind, in die Liste der psychotropen Stoffe aufzunehmen, zumindest bis die Regulierung von Kratom so geregelt ist, dass es der jugendlichen Bevölkerung nicht zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Gesundheitsministerium, die Aufsichtsbehörde für Suchtstoffe und psychotrope Stoffe, eine Änderung der oben genannten

Regierungsverordnung vor, um sechs neue psychoaktive Substanzen aufzunehmen und ein Produkt aus der Pflanze *Mitragyna speciosa* mit dem Handelsnamen Kratom aufzunehmen.

Tabelle 1 enthält einen Überblick über die drei neu klassifizierten synthetischen Opioide in Anhang 3 mit Angabe der chemischen Gruppe und des vorgeschlagenen Zielanhangs der Regierungsverordnung.

Tabelle 1 – Übersicht der drei neu klassifizierten synthetischen Opioide in Anhang 3

Ordnungsnummer	Name	Gruppe	Anhang Nr.
1	Brorphin	Synthetische Opioide	3
2	Ethylenitazepin	Synthetische Opioide	3
3	Protonitazen	Synthetische Opioide	3

Tabelle 2 enthält einen Überblick über die sechs neu eingestuften Stoffe in Anhang 4 mit Angabe der Merkmalgruppe und eines Vorschlags für einen Zielanhang zur Regierungsverordnung.

Tabelle 2 – Übersicht der sechs neu eingestuften Stoffe in Anhang 4

Ordnungsnummer	Name	Gruppe	Anhang Nr.
1	ADB-BUTINACA	Cannabinoide	4
2	Hexahydrocannabinol (HHC)	Cannabinoide	4
3	7-Hydroxymitragyne	Indolalkaloide	4
4	Kratom	Pflanzen, welche psychoaktive Substanzen enthalten	4
5	Mitragynin	Indolalkaloide	4
6	Tetrahydrocannabiphorol (THCP)	Cannabinoide	4

Da es sich um eine technische Vorschrift handelt, wird der Entwurf einer Regierungsverordnung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Bewertung der Einhaltung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften mit dem zu implementierenden Gesetz, einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass der Rechtsvorschriften

Die vorgeschlagene Änderung der Regierungsverordnung steht in vollem Umfang im Einklang mit dem Gesetz sowie mit der Befugnis in § 44c Absätze 1 und 2 des Gesetzes, zu dessen Durchführung sie vorgeschlagen wird.

Bewertung der Übereinstimmung der Entwürfe der Rechtsvorschriften mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, der Rechtsprechung der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und internationalen Übereinkommen

Der Entwurf einer Änderung der Regierungsverordnung ist mit den folgenden internationalen Übereinkommen vereinbar:

- Dem Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel der Vereinten Nationen von 1961
- Das Einheitsabkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe

und die folgenden Rechtsakte der Europäischen Union:

- Artikel 34 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Beschluss 1999/615/JI des Rates vom 13. September 1999 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge 4-MTA;
- Beschluss 2002/188/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA;
- Beschluss 2003/847/JI des Rates vom 27. November 2003 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen synthetischen Drogen 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2;
- Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale von Straftaten und Sanktionen im Bereich des Drogenhandels;
- Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 über den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle neuer psychoaktiver Stoffe;
- Beschluss 2008/206/JI des Rates vom 3. März 2008 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP);
- Beschluss 2010/759/EU des Rates vom 2. Dezember 2010 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylmethcathinon (Mephedron);
- Durchführungsbeschlüsse Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1873 des Rates vom 8. Oktober 2015 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-Dihydrooxazol-2-amin (4,4'-DMAR) und 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)-piperazin (MT-45);;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1874 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin;

- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1875 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylendioxypropyraleron (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1876 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1070 des Rates vom 27. Juni 2016 über Kontrollmaßnahmen für 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on (α -Pyrrolidinovalerophenon, α -PVP);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/369 des Rates vom 27. Februar 2017 über Kontrollmaßnahmen für Methyl-2-{[1-(cycloheptylmethyl)-1H-indol-3-carbonyl]amino}-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1774 des Rates vom 25. September 2017 über Kontrollmaßnahmen für N-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-N-phenylacrylamid (Acryloylfentanyl);
- Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe in die Definition von „Drogen“ und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates vom 15. November 2017 über Kontrollmaßnahmen für N-Phenyl-N-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates vom 14. Mai 2018 über die Einreichung der neuen psychoaktiven Substanz 1-(4-cyanobutyl)-N-(2-phenylpropan-2-yl)-1H-Indazol-3-carbox-amid (CUMYL-4CN-Binaca) zu Kontrollmaßnahmen;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz N-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1H-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) und
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates vom 28. September 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neuen psychoaktiven Substanzen N-Phenyl-N-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropancarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-N-phenyl-N-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl);
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition;
- Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1687 der Kommission vom 2. September 2020 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der

Aufnahme eines neuen psychoaktiven Stoffes N, N-Diethyl-2-[[4-(1-methylethoxy)phenyl]methyl]-5-nitro-1H-benzimidazol-1-ethanamin (Isotonitazen) in die Definition des Suchtstoffs;

- Bezugnahme auf die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/802 der Kommission vom 12. März 2021 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe Methyl 3,3-dimethyl-2-{{1-(pent-4-en-1-yl)-1H-indazol-3-carbonyl}amino}butanoat (MDMB-4en-PINACA) und Methyl-2-{{1-(4-fluor-butyl)-1H-indol-3-carbonyl}amino}-3,3-dimethylbutanoat (4F-MDMB-BICA) in die Definition einer Droge.
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1326 der Kommission vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe in die Definition von Drogen (Einschluss von 3-MMC und 3-CMC).

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sind nach den Gründen des Vorschlags eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Aus diesem Grund soll der Entwurf der Regierungsverordnung einem Notifizierungsverfahren gemäß diesem EU-Recht unterzogen werden.

Um das Gesetzgebungsverfahren zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu beschleunigen, wurde der Legislativrat der Regierung aufgefordert, eine Ausnahme von der Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RIA) zu dem Entwurf einer Regierungsverordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der geänderten Fassung zu gewähren.

Mit Schreiben Nr. 9947/2023-UVCR des Vorsitzenden des Legislativrates der Regierung vom 28. Februar 2023 wurde beschlossen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Gesetzgebungsvorschriften der Regierung eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer Folgenabschätzung zu gewähren.

Erwartete wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf den nationalen Haushalt, andere öffentliche Haushalte, das Unternehmensumfeld in der Tschechischen Republik, soziale Auswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, insbesondere sozial benachteiligte Personen, Menschen mit Behinderungen und ethnische Minderheiten und Umweltauswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung der Regierungsverordnung kann Auswirkungen auf Unternehmen haben, die am Verkauf von HHC und Kratom beteiligt sind, die oft als Verkauf von Sammelgegenständen bezeichnet werden, auch wenn die Anweisungen und Informationen der Verkäufer deutlich machen, dass sie für den Verbrauch gedacht sind. Angesichts der erheblichen Prävalenz dieser Stoffe in der jugendlichen Bevölkerung und des damit verbundenen erheblichen Risikos für die öffentliche Gesundheit hat der Antragsteller die gesundheitlichen Risiken, die sich aus der einfachen Verfügbarkeit der genannten Stoffe ergeben, gegenüber den potenziellen Auswirkungen auf die am Verkauf von HHC und Kratom beteiligten Betreiber priorisiert.

Aufgrund seiner Art hat der vorliegende Änderungsentwurf zur Regierungsverordnung keine negativen sozialen Auswirkungen und hat keine Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Der vorliegende Änderungsentwurf der Regierungsverordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bewertung der derzeitigen Situation und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung in Bezug auf das Diskriminierungsverbot

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften enthalten keine Bestimmungen, die zu Diskriminierung führen könnten.

Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften berühren nicht das Gesetz Nr. 110/2019 über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bewertung der Korruptionsrisiken

Es wird nicht erwartet, dass der Gesetzesentwurf Korruptionsrisiken hervorrufen oder steigern wird.

Bewertung der Auswirkungen auf die Sicherheit oder Verteidigung des Staates

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Staatssicherheit oder -verteidigung.

Folgenabschätzung zu digitalfreundlichen Rechtsvorschriften

Angesichts der Art der vorgeschlagenen Änderung, handelt es sich nicht um eine Regierungsverordnung mit Auswirkungen auf die digitale Agenda, sodass die Grundsätze für die Schaffung digitalfreundlicher Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt werden konnten.

Bewertung der Auswirkungen auf Familien

In Bezug auf den Gegenstand der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sind in diesem Bereich keine Auswirkungen zu erkennen.

Bewertung der territorialen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf lokale Selbstverwaltungseinheiten

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sehen keine territorialen Auswirkungen oder Auswirkungen auf lokale Selbstverwaltungseinheiten vor.

II. SONDERTEIL

Betreff: Artikel I

Betreff: Punkt 1

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1326 der Kommission vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Stoffe in die Definition eines Arzneimittels wird in die Liste der umgesetzten EU-Rechtsvorschriften aufgenommen.

Betreff: Punkt 2

Der Stoff **Brorphin** ist in Anhang 3 der Regierungsverordnung nach dem Beschluss der 65. Ordentlichen Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, als die Kommission beschloss, Brorphin unter die neuen psychoaktiven Stoffe aufzunehmen, die im Rahmen der UN-Übereinkommen unter internationale Kontrolle gebracht werden sollen.

Betreff: Punkt 3

Der Stoff **Etonitazepin** ist in Anhang 3 der Regierungsverordnung in alphabetischer Reihenfolge auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Kommission für einen gemeinsamen Standpunkt der EU zu neuen psychoaktiven Stoffen, die im Rahmen der UN-Übereinkommen unter internationale Kontrolle gebracht werden sollen, in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.

Betreff: Punkt 4

Der Stoff **Protonitazen** ist in Anhang 3 der Regierungsverordnung in alphabetischer Reihenfolge auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Kommission für einen gemeinsamen Standpunkt der EU zu neuen psychoaktiven Stoffen, die im Rahmen der UN-Übereinkommen unter internationale Kontrolle gebracht werden sollen, in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.

Betreff: Punkt 6

Der Stoff **ADB-BUTINACA** ist in Anhang 4 der Regierungsverordnung in alphabetischer Reihenfolge auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Kommission für einen gemeinsamen Standpunkt der EU zu neuen psychoaktiven Stoffen, die im Rahmen der UN-Übereinkommen unter internationale Kontrolle gebracht werden sollen, in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.

Betreff: Punkt 7

Der Stoff **Hexahydrocannabinol (HHC)** ist in Anhang 4 der Regierungsverordnung in alphabetischer Reihenfolge auf der Grundlage des Vorschlags des NPC der Polizei der Tschechischen Republik, des Verteidigungsministeriums und des Gesundheitsministeriums enthalten und gehört zur Gruppe der Cannabinoide. Es gibt Laborstudien, die berichten, dass HHC im Allgemeinen ähnliche Wirkungen wie THC hat, der wichtigste psychoaktive Stoff in Cannabis. Die pharmakologischen und verhaltensbezogenen Wirkungen von HHC wurden beim Menschen nicht untersucht, obwohl kürzlich inoffizielle Berichte von Verbrauchern darauf hindeuten, dass seine Auswirkungen denen von Cannabis ähnlich sein können. Das Auftreten des Stoffes wurde bisher in Italien und Dänemark gemeldet. Basierend auf Informationen von CAFIA wurde HHC in Lebensmitteln in der Tschechischen Republik nachgewiesen, insbesondere in Süßwaren über sogenannte HHC-Plattformen, Internet- und Einzelhandelsgeschäfte. Produkte mit einem HHC-Gehalt von mehr als 50 % sind ebenfalls

auf dem Markt erhältlich. Aus den Daten des Toxikologischen Informationszentrums geht hervor, dass der Handel mit diesen Produkten reguliert werden muss, insbesondere ein strenges Verbot des Konsums durch Kinder und Jugendliche.

Betreff: Ziffern 5 und 8

Die Stoffe **7-Hydroxymitragynin und Mitragynin** werden auf Antrag des Staatlichen Gesundheitsinstituts und der Generaldirektion Zoll als Wirkstoffe von Kratom (gemahlene getrocknete Blätter von *Mitragyna speciosa*) und aufgrund der raschen Ausbreitung von Kratom in den freien Verkauf in der Tschechischen Republik, insbesondere aufgrund seines Auftretens in der jugendlichen Bevölkerung, aufgenommen. Als Teil von Kratom sind sie in den meisten EU-Ländern zu finden, und in der Tschechischen Republik erreicht der Import von Kratom mehrere Tonnen pro Monat. Gesundheitseinrichtungen berichten von einer zunehmenden Anzahl von Vergiftungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kratom.

Betreff: Punkt 9

Der Stoff Kratom (gemahlene getrocknete Blätter der Pflanze *Mitragyna speciosa*) wird auf Antrag des Staatlichen Gesundheitsinstituts und der Generaldirektion Zoll aufgrund seiner raschen Verbreitung auf den freien Verkauf in der Tschechischen Republik und der einfachen Verfügbarkeit für die unreife Bevölkerung aufgenommen. Es ist in den meisten EU-Ländern zu finden, und in der Tschechischen Republik erreicht der Import von Kratom mehrere Tonnen pro Monat. Gesundheitseinrichtungen berichten von einer zunehmenden Anzahl von Vergiftungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kratom. Daten des Toxikologie-Informationszentrums deuten auf die Notwendigkeit einer Regulierung von Kratom hin, insbesondere auf ein striktes Verbot des Konsums durch Kinder und Jugendliche. Die Aufnahme von Kratom und seinen Wirkstoffen in die Liste der psychotropen Stoffe ist zumindest bis zur Regulierung von Kratom so erforderlich, dass es der minderjährigen Bevölkerung nicht zur Verfügung steht.

Betreff: Punkt 10

Der Stoff **Tetrahydrocannabinol (THCP)** ist in Anhang 4 der Regierungsverordnung auf der Grundlage des Vorschlags des NPC der Polizei der Tschechischen Republik, des Verteidigungsministeriums und des Gesundheitsministeriums in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und gehört zur Gruppe der Cannabinoide. Dies ist ein relativ neuer psychoaktiver Stoff, der in der Cannabispflanze gefunden wird, aber in sehr kleinen Mengen. Mit dem Aufkommen von Extraktionsmethoden zur Konzentration von Wirkstoffen wurde dieser Stoff neu auf dem Markt gekommen. Es ist ähnlich wie THC, hat aber eine viel höhere Potenz und könnte gefährlicher sein als THC, wenn er weit verbreitet ist. In der Tschechischen Republik wurden im Zusammenhang mit diesem Stoff keine tödlichen Vergiftungen festgestellt.

Betr. Artikel II

Da es sich um eine technische Rechtsvorschrift handelt, muss sie gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert werden.